

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2024/620

Datum: 30.04.2024
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Finanzen

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ausschuss für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten	14.05.2024					
Hauptausschuss	28.05.2024					
Stadtrat	04.06.2024					

Betreff

Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 - Windpark Osterburg II GmbH & Co. KG (WEA 3)

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, entsprechend des Angebotes der Windpark Osterburg II GmbH & Co. KG, Südwall 3 in 39576 Stendal, den Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG für die WEA 3 anzunehmen und diesen mit der Windpark Osterburg II GmbH & Co. KG abzuschließen.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Gesetzlicher Hintergrund:

Im Sommer 2023 hatten der Deutsche Bundestag und der Deutsche Bundesrat mehrere Gesetze des so genannten Osterpakets zum Ausbau der erneuerbaren Energien verabschiedet. Am 28.07.2022 wurden diese im Bundesgesetzblatt (BGBl. 1237) veröffentlicht. Die meisten Regelungen im neuen EEG traten erst zum 1. Januar 2023 in Kraft. Ziel der EEG-Novelle 2023 war es, beim Ausbau der erneuerbaren Energien auch Nachhaltigkeitsaspekte der Bundesregierung zu erfüllen. Dies umfasst u. a. die Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Bevölkerung zu schaffen. So soll bspw. durch die bessere finanzielle Beteiligung der Kommunen sowie durch Bürgerenergiegesellschaften (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 147/148) diese Akzeptanz gefördert werden.

Die Regelung zur finanziellen Beteiligung der Kommunen an Erneuerbare-Energien-Anlagen findet sich in § 6 Abs. 1 EEG 2023. Danach sollen Anlagenbetreiber Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Damit betont der Gesetzgeber seine Haltung an die Windkraftbranche, dass eine finanzielle Beteiligung der Kommunen erwartet wird. Die gesetzliche Neufassung erfolgt für alle Anlagen, die in den Anwendungsbereich des § 6 EEG 2021 fallen, also ab 1. Januar 2023 auch die seit 2021 bezuschlagten Anlagen (§ 100 Absatz 2 S. 1 EEG 2023). Der Bundesgesetzgeber hat zudem

den Anwendungsbereich des § 6 EEG in der Novelle erweitert. Künftig werden Zahlungen der Anlagenbetreiber an die Kommunen auch für bestehende Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen in Höhe von 0,2 Cent/kWh (wie bei Neuanlagen) ermöglicht.

Erläuterungen zum Vertragsentwurf:

Der Betreiber der Windpark Osterburg II GmbH & Co. KG, hat für seine Bestandsanlage im WP Osterburg, der Hansestadt Osterburg (Altmark) einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß EEG 2023 angeboten. Zu diesem Zweck muss ein Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG abgeschlossen werden (Entwurf siehe Anlagen zur Beschlussvorlage). Der Anlagenbetreiber kann so den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge zahlen. Das EEG erlaubt Betreibern von Windkraftanlagen, Kommunen nicht nur an den Erlösen für tatsächlich eingespeiste Strommengen finanziell zu beteiligen, sondern auch an Erlösen für „fiktive Strommengen“. Der Betreiber hat eine Vertragsregelung zur fiktiven Strommenge nicht angeboten. Das heißt es erfolgt keine kommunale Beteiligung an den Erlösen für nicht in das Versorgungsnetz eingespeiste Strommengen die bspw. aufgrund technischer Nichtverfügbarkeit, Abregelungen durch den Netzbetreiber oder sonstiger Abschaltungen oder Drosselungen erfolgten.

Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Die jeweiligen kommunalen Flächenanteile sind dem Lageplan der Vertragsanlage zu entnehmen. Entsprechend der jeweiligen Nennleistungen der Windkraftanlagen (WKA) ergeben sich jährliche Einnahmen, die unter finanzielle Auswirkungen erläutert wurden. Das EEG sowie der Vertragsentwurf sehen für die Verwendung der Einnahmen keine Zweckbindung vor. Sie fließen als nicht-steuerliche Zuwendung und als allgemeine konsumtive Deckungsmittel dem kommunalen Haushalt zu.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Beschlussfassung.

Anlagen:

Vertrag

Finanzielle Auswirkung:

Art	Anlage / Typ	Jahresproduktion in MWh	Flächenanteil Hansestadt Osterburg (Altmark) in %	Jahresertrag in EUR bei 0,2 ct/kwh
Bestandsanlage	WEA 3 - Vestas- V136.6 mit 3,6 MW Nennleistung	ca. 10.500,00	100	21.000,00
			<u>Ertrag:</u> <u>11106001.</u> <u>42910000</u>	<u>21.000,00</u>

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer